

Erlass über die Ermächtigung von Polizeidienstkräften zur Erteilung von Verwarnungen gemäß §§ 58, 57 Abs. 2, § 56 OWiG

vom 28. September 2017 (ABl. S. 4916)

- 1 Auf Grund des § 58 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745, 2755) geändert worden ist, ermächtige ich im Benehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden beziehungsweise dem zuständigen Bundesministerium folgende Dienstkräfte des Polizeipräsidenten in Berlin zur Erteilung von Verwarnungen mit oder ohne Verwarnungsgeld wegen geringfügiger Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 56, 57 Absatz 2 OWiG:
 - 1.1 Alle auf der Grundlage des Laufbahngesetzes (LfbG) vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266) der Schutzpolizei angehörenden Polizeimeisterinnen und Polizeimeister bis zur Ersten Polizeihauptkommissarin beziehungsweise zum Ersten Hauptkommissar und alle dem Gewerbeaufsichtsdienst angehörenden Gewerbekommissarinnen und Gewerbekommissare bis zur Ersten Gewerbeaufsichtskommissarin beziehungsweise zum Ersten Gewerbeaufsichtskommissar einschließlich bei sämtlichen in der A n l a g e aufgeführten nicht verkehrlichen Ordnungswidrigkeiten;
 - 1.2 die Angestellten im Ermittlungsdienst des Dezernates für Umwelt-/Verbraucherschutzdelikte /Gewerbekriminalität des Landeskriminalamts bei den in der A n l a g e unter B) II, C) I, C) II, C) III., D) I., D) II., E) III., F), G) I., H) II., I) aufgeführten nicht verkehrlichen Ordnungswidrigkeiten;
 - 1.3 die Polizeiangestellten des Sicherheits- und Ordnungsdienstes (PAngSOD) bei sämtlichen in der A n l a g e aufgeführten nicht verkehrlichen Ordnungswidrigkeiten;
 - 1.4 alle auf der Grundlage des Laufbahngesetzes der Schutzpolizei angehörenden Polizeimeisterinnen und Polizeimeister bis zur Ersten Polizeihauptkommissarin beziehungsweise zum Ersten Polizeihauptkommissar einschließlich bei den in der A n l a g e unter H) II., III., IV. aufgeführten verkehrlichen Ordnungswidrigkeiten außerhalb des Straßenverkehrsgesetzes;
 - 1.5 alle Beamtinnen und Beamte des Referats Begleitschutz und Verkehrsdienst bei der Direktion Einsatz von der Polizeimeisterin beziehungsweise vom Polizeimeister bis zur Ersten Polizeihauptkommissarin beziehungsweise zum Ersten Polizeihauptkommissar einschließlich bei den in der A n l a g e unter H.) I. aufgeführten verkehrlichen Ordnungswidrigkeiten außerhalb des Straßenverkehrsgesetzes.
- 2 Dabei ist das in dem als A n l a g e zu diesem Erlass beigefügten Katalog der Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung angegebene Verwarnungsgeld zu erheben. Soweit ein Verwarnungsgeld nicht vorgesehen ist, richtet sich die Entscheidung darüber, ob eine Verwarnung zu erteilen sowie ob und in welcher Höhe im Einzelfall ein Verwarnungsgeld zu erheben ist, nach § 56 Absatz 1 OWiG.

- 3 Die Ermächtigung bezieht sich auf die in der A n l a g e aufgeführten Vorschriften in deren jeweils gültiger Fassung.
- 4 Die Ermächtigung lässt die Befugnis der Polizeibehörde unberührt, Personen nach § 57 Absatz 1 OWiG zur Erteilung von Verwarnungen und zur Erhebung von Verwarnungsgeldern nach § 56 OWiG zu ermächtigen, soweit die Polizeibehörde selbst zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 OWiG ist.
- 5 Dieser Erlass tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft, er tritt mit Ablauf des 30. September 2022 außer Kraft.
- 6 Mit Inkrafttreten dieses Erlasses wird der Erlass über die Ermächtigung von Polizeidienstkräften zur Erteilung von Verwarnungen gemäß §§ 58, 57 Absatz 2, 56 OWiG vom 1. Oktober 2012 (ABl. S. 1898) außer Kraft gesetzt.

Anlage

Katalog der Ordnungswidrigkeiten (Auszug)

A. Geschäftsbereich der für Bau- und Wohnungswesen zuständigen Senatsverwaltung

Verordnung über die Grundstücksnummerierung (Nummerierungsverordnung – NrVO) vom 9. Dezember 1975 (GVBl. S. 2947), zuletzt geändert durch § 6 Nr. 1 Buchstabe b des Gesetzes vom 10. Dezember 1990 (GVBl. S. 2289)

- | | | |
|--|-------------------------------------|------|
| 1. Nichtbeleuchten der Grundstücksnummern oder Hinweisschilder während der Dunkelheit | § 7 Nr. 3 i.V.m.
§ 4 Abs. 1 u. 4 | 25 € |
| 2. Unterlassen der Erhaltung von Grundstücksnummern oder Hinweisschildern in ordnungsgemäßigem Zustand | § 7 Nr. 3 i.V.m.
§ 4 Abs. 1 u. 4 | 25 € |
| 3. Unterlassens des Durchstreichens aufgehobener Grundstücksnummern nach Neunummerierung | § 7 Nr. 5 i.V.m.
§ 5 Abs. 2 | 25 € |